

DER UTILITARISMUS UND SEINE KRITIKER

Aufgabe zum 05.12.2006

Textgrundlage: Rawls, Two Concepts of Rules (deutsch in Höffe, Utilitarismus), Teil I, S. 96 – 103

1. Welche beiden Arten, Bestrafung zu rechtfertigen, unterscheidet Rawls?

Nach Rawls gibt es zwei Theorien, mit denen man Bestrafungen rechtfertigen kann (97).

Die erste Theorie nennt Rawls die Vergeltungstheorie. Der Vergeltungstheorie zufolge ist Bestrafung insofern gerechtfertigt, als sie der Bestrafte verdient. Wer zum Beispiel 10.000 Euro gestohlen hat, der verdient eine bestimmte Strafe. Das Ausmaß der Strafe ist dem Ausmaß des Verbrechens anzupassen. Eine Gesellschaft, die ihre Verbrecher so bestraft, wie es diese verdienen, ist als solche moralisch besser (alles 97).

Die zweite Theorie ist die utilitaristische Theorie. Der Utilitarist rechtfertigt Bestrafungen nur nach ihrem Nutzen. Eine Bestrafung ist insofern gerechtfertigt, als es der Allgemeinheit mehr Nutzen bringt, wenn ein Verbrecher bestraft wird (97). Der Nutzen, den die Allgemeinheit von einer Bestrafung hat, könnte etwa wie folgt sein: 1. Wenn der Verbrecher bestraft wird, sinkt die Wahrscheinlichkeit, daß der Verbrecher ein weiteres Verbrechen begeht, mit dem er der Allgemeinheit schadet. Das ist besonders dann der Fall, wenn der Verbrecher ins Gefängnis gesperrt wird. 2. Wenn ein Verbrecher bestraft wird, dann hat das eine Abschreckungswirkung auf andere potentielle Verbrecher (Generalprävention). Natürlich muß ein Utilitarist in jedem Fall auch die Kosten, die ein Gefängnisaufenthalt etc. erzeugt, in Rechnung stellen.

Wenn man die beiden Straftheorien auf einzelne Fälle anwendet, dann haben sie durchaus unterschiedliche Folgen. Während die Vergeltungstheorie auch die Vergeltung eines Bagatelldelictens fordert, „lohnt“ sich diese für einen Utilitaristen unter bestimmten Umständen nicht.

Nach Rawls klingen beide Theorien erstmal sinnvoll. Dennoch stehen sie in einem Widerspruch zueinander (97).

2. Wie versöhnt Rawls die beiden Rechtfertigungen?

Nach Rawls beantworten die beiden Theorien bei genauerer Betrachtung unterschiedliche Fragen (97); sie lassen sich mit unterschiedlichen Perspektiven verbinden (98). Jeder Theorie gibt die richtige Antwort, wenn man sie auf die richtige Frage bezieht.

Im Sinne der Vergeltungstheorie kann man die Frage beantworten: Warum wurde X bestraft (97 f.)? Diese Frage bezieht sich auf einen Einzelfall (98). Die Frage muß insbesondere von einem Richter beantwortet werden, der ein Urteil fällt (ib.). Die richtige Antwort auf diese Frage kann etwa lauten: X wurde bestraft, weil X einen Bankraub beging (97 f.). Diese Begründung sieht zurück in die Vergangenheit (98).¹

¹ Ross hatte darauf hingewiesen, daß wir bei unseren moralischen Überlegungen oft zurückblicken.

Von dieser Frage muß man die Frage unterscheiden: Warum gibt es überhaupt so etwas wie Bestrafung (98)? Diese Frage bezieht sich auf die Praxis oder die Institution des Strafens überhaupt und ist insofern allgemein (98). Diese Frage wird man eher an den Gesetzgeber und nicht den Richter richten. Die richtige Antwort auf diese Frage gibt in diesem Aufsatz die utilitaristische Theorie: Wir haben die Institution der Strafe, weil das der Allgemeinheit nützt (98).

3. Was meint Rawls mit der Frage, der Utilitarismus rechtfertige vielleicht zu viel, und wie beantwortet er diese Frage?

Mit der Frage, ob der Utilitarismus zu viel rechtfertigt, ist folgendes gemeint: Rechtfertigt der Utilitarist nicht auch die Bestrafung von Unschuldigen, wenn das für die Gesellschaft nützlich ist (100)? Allgemeiner lautet die entscheidende Frage: Rechtfertigt der Utilitarist nicht Dinge, die wir mit unserem moralischen Vorwissen niemals akzeptieren?

Rawls beantwortet diese Frage mit nein. Um das zu begründen, geht er in zwei Schritten vor. Zunächst unterscheidet er zwischen dem Einzelfall und der Praxis des ungerichteten Strafens als solcher (siehe oben Frage 2). Der Regelutilitarismus, der Rawls vorschwebt, beurteilt den Einzelfall nicht im Sinne einer utilitaristischen Nutzenabwägung.

In einem zweiten Schritt überprüft Rawls den Verdacht, daß die utilitaristische Rechtfertigung der Strafpraxis als solcher auf inakzeptable Konsequenzen führen könnte. Er legt Wert darauf, daß die Strafpraxis zunächst als ganze beschrieben wird (102). Erst wenn man weiß, was die Strafpraxis genau impliziert (welche Befugnisse sie wem zuteilt), kann man mit einer utilitaristischen Beurteilung beginnen.

*Rawls erwägt als Beispiel eine Alternative zur Strafpraxis, die wir **Strufpraxis** nennen wollen. Die Grundidee ist vereinfacht, daß Richter unter bestimmten Bedingungen einen Unschuldigen mit einem Freiheitsentzug belegen dürfen. Nach Rawls hätte das Bestrafen aber aller Wahrscheinlichkeit nach schlechte Folgen (102 f.); es ließe sich eine Willkür der Richter nicht vermeiden; die Menschen würden verängstigt etc.*

Insgesamt führt der Utilitarismus also nach Rawls nicht auf unannehmbaren Konsequenzen, wenn man ihn nur aus der Perspektive des Gesetzgebers anwendet.